

Satzung
der
„Deutsch-Italienischen Gesellschaft Bremen e.V.“

Vorbemerkung:

Zugunsten der besseren Lesbarkeit wurde auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsch-Italienische Gesellschaft Bremen e.V.“ und hat seinen Sitz in Bremen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens insbesondere, aber nicht nur, zwischen Deutschen und Italienern.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch öffentliche Veranstaltungen mit thematischem oder personellem Bezug zu Italien. Dies können z.B. Konzerte, Vorträge, Lesungen, Sprachvermittlung, Filmaufführungen, Theateraufführungen, Kunstaustellungen, Exkursionen, interkulturelle Begegnungen sein.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann für den Vorstand die Zahlung von Aufwandsentschädigungen gem. § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- (1) natürlichen Personen
- (2) juristischen Personen
- (3) Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft grundsätzlich verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Als Ehrenmitglieder können verdiente Mitglieder oder Persönlichkeiten des wissenschaftlichen, kulturellen, politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Lebens ernannt werden.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt
 - b. Streichung von der Mitgliederliste
 - c. Ausschluss
 - d. Tod
 - e. Insolvenz oder Liquidation bei juristischen Personen
 - f. Löschung des Vereins
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
- (3) Eine Streichung von der Mitgliederliste ist bei Vorliegen eines Zahlungsrückstandes von mehr als zwei Jahresbeiträgen trotz zweifacher Mahnung zulässig.
- (4) Die Streichung von der Mitgliederliste beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (5) Ein Ausschluss aus dem Verein ist zulässig
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
 - b. wenn das Mitglied massiv gegen die Interessen des Vereins gehandelt oder dem Ansehen des Vereins beträchtlichen Schaden zugefügt hat.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
- (7) Vor Beschlussfassung hat das betroffene Mitglied das Recht der Anhörung und Stellungnahme vor der Mitgliederversammlung.
- (8) Die Streichung von der Mitgliederliste oder der Ausschluss aus dem Verein ist dem betroffenen Mitglied mit Einschreiben mitzuteilen.
- (9) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag, Umlagen

- (1) Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung dem Grunde und der Höhe nach beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann für Mitgliedsgruppen differenzierte Beiträge beschließen.
- (2) Beiträge sind grundsätzlich im ersten Vierteljahr für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.
- (3) Für das Jahr, in dem ein Mitglied die Mitgliedschaft erwirbt, aufgibt oder verliert, ist grundsätzlich der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
- (4) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens zweimal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines zweifachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand und
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a. Präsident
 - b. Vizepräsident
 - c. Schatzmeister
 - d. Schriftführer
 - e. und bis zu fünf weiteren Vorständen
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der
 - a. Präsident
 - b. Vizepräsident

- c. Schatzmeister
- (3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jeden der in Abs. 2 genannten Vorstandsmitglieder allein vertreten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand satzungsgemäß gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition zur Aufgabenerledigung vorübergehend kommissarisch zu besetzen.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des Vizepräsidenten. Der Vorstand kann im Umlaufverfahren (E-Mail, Telefon) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Aufgaben, unterstützende Gremien, wie z.B. Arbeitsgruppen oder Kommissionen zu bilden.
- (7) Der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, ermächtigt. Die nächste Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer
 - e. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
 - f. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Beschlussfassung über Anträge
 - i. Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern
 - j. Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - k. Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Halbjahr des Kalenderjahres durchgeführt werden.
- (3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung vorzugsweise mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.
- (4) Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet. Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn der Sitzung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen gesonderten Versammlungsleiter bestimmen.
- (6) Eine Mitgliederversammlung ist außerordentlich einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (8) Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden das beschließt. Blockwahlen sind auf Antrag des Versammlungsleiters und nach Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
- (10) Anträge können gestellt werden:
 - a. von jedem stimmberechtigten Mitglied
 - b. vom Vorstand

- (11) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen, z. B. eine Geschäftsordnung, Finanzordnung, Beitragsordnung, soweit sie nicht schon bei den Einzelbestimmungen vorgesehen sind.
- (2) Die Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Ordnungen werden der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Haushaltsführung des Vereins ist mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu prüfen.
- (2) Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur Wahl neuer Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist zulässig. Zum Kassenprüfer kann nur gewählt werden, wer kein Amt im Vorstand ausübt.
- (3) Scheidet ein Kassenprüfer aus, oder kann einer aus einem dringenden Grund die Aufgaben nicht erfüllen, prüft der zweite zusammen mit einem von ihm im Einvernehmen mit dem Vorstand ausgewählten Vertreter.
- (4) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Geschäfte durch den Vorstand, insbesondere der Haushalts- und Finanzabwicklung.
- (5) Die Prüfungsergebnisse sowie daraus resultierende Empfehlungen werden dem Vorstand 14 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorgelegt.
- (6) Näheres zur Durchführung der Prüfung, zur Bekanntgabe und Umsetzung der Prüfungsergebnisse kann in einer Finanzordnung geregelt werden.
- (7) Die Kassenprüfer sollen über Grundkenntnisse im Buchführungsbereich verfügen. Stehen keine Kassenprüfer zur Verfügung, kann die Mitgliederversammlung einen Steuerberater, vereidigten Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer beauftragen.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht:

- (1) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die Pflege und Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Die Mitgliederversammlung muss in diesem Fall beschließen, welcher gemeinnützigen Organisation das Vermögen des Vereins zukommt. Das Vorschlagsrecht liegt insoweit beim Vorstand, welcher sich vorher mit dem zuständigen Finanzamt über die Eignung des Empfängers verständigt haben muss.